

BGE 36 II 285

Bundesgericht (BGE), 1910-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_36_II_285

FR: ATF 36 II 285

IT: DTF 36 II 285

Volltext

47. Urteil vom 23. April 1910 in Sachen Wälchli, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Spar- und Leihkasse Zosingen, Bekl. u. Ber.=Bekl. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten: Der Berufungskläger ist hiezue wegen erweislicher Zahlungsunfähigkeit nicht verpflichtet (Art. 213 OG, im Gegensatz zu Art. 26 BZP). Das Bundesgericht hat auf ein Gesuch des Vertreters der Beklagten vom 15. Februar 1910, welches dahin geht, der Kläger sei als Berufungskläger, weil fruchtlos ausgepfändet, zu einer weiteren Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten der Beklagten im Betrage von 400 Fr. event. 150 Fr. (über die ihm vom kantonalen Richter auferlegte, ungenügende Kostenversicherungssumme hinaus) zu verhalten; in Erwägung: Nach Art. 26 BZP kann der Kläger, welcher in der Eidgenossenschaft keinen festen Wohnsitz hat oder erweislich zahlungs-

■286 A. Oberste Zivilgerichtsstanz. — II. Prozessrechtliche Entscheidungen unfähig ist, auf Verlangen des Beklagten zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten verhalten werden. Allein diese Bestimmung gilt nicht für das Berufungsverfahren vor Bundesgericht. Denn Art. 85 OG erwähnt in seiner Aufzählung der Vorschriften der BeP, welche, soweit das OG keine abweichenden Vorschriften enthält, auch für das Berufungsverfahren Anwendung finden, den Art. 26 nicht, sondern übergeht ihn in unzweideutiger Weise, 19 bis 25, indem er als anwendbar aufführt die „Art. 28 bis 40. Überdies bestimmt Art. 213 OG (unter dem Titel „Prozeßkosten im Zivilprozesse“, der für das im OG geregelte Berufungsverfahren unzweifelhaft maßgebend ist), abweichend von Art. 26 BZP: „Wenn eine Partei in der Schweiz „keinen festen Wohnsitz hat, so ist sie gehalten, für die Prozeßkosten und eine allfällige Prozeßentschädigung... Sicherheit zu leisten.“ Dieser klare Gesetzesinhalt zwingt zu der Annahme, daß eine Versicherungspflicht des Berufungsklägers für die Prozeßkosten vor Bundesgericht wegen erweislicher Zahlungsunfähigkeit nicht besteht. Angesichts der Fassung, einerseits des Art. 85 OG, und andererseits des Art. 213 OG, kann schlechterdings nicht mit der Gesuchstellerin dahin argumentiert werden, der Gesetzgeber habe vermutlich „aus Versehen“ den Fall der erweislichen Zahlungsunfähigkeit als Grund für die Sicherstellung der Prozeßkosten im OG weggelassen. Vielmehr muß in dieser Weglassung eine bewußte Abänderung der BZP erblickt werden, die sich speziell für das Berufungsverfahren wohl daraus erklärt, daß sich ja die berufungsbeklagte Partei von Gesetzeswegen ohne Rechtsnachteil einer besonderen Verteidigung in der Berufungsinstanz enthalten kann (Art. 72 Abs. 1 und 74 bs. 3 OG; vgl. dazu Weiß, Berufung, S. 141 und 143). Im gleichen Sinne hat das Bundesgericht denn auch schon durch (nicht publizierte) Beschluß vom 16. September 1904 in der Berufungstreitsache Konkursmasse Kanitz & Cie gegen Gauß entschieden; - beschlossen: Das Kostenversicherungsgesuch der Berufungsbeklagten wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.